

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag. MM/MS

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179

Datum  
19.03.2015

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen  
Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz,  
das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und  
Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden  
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015-FrÄG 2015)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Gelegenheit zur  
Stellungnahme zum oa Gesetzesentwurf und nimmt dazu Stellung:

Rechtsberatung (§ 52 Abs 1 und 2 BFA-Verfahrensgesetz)

Die Ausdehnung der Rechtsberatung - auch wenn sie lediglich aufgrund unionsrechtlicher  
Vorgaben erfolgt - ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere nehmen wir das Abgehen  
von der im Vorfeld diskutierten Monopolisierung der Rechtsberatung beim  
Innenministerium wohlwollend zur Kenntnis, da dadurch auch weiterhin eine unabhängige  
Rechtsberatung für AsylwerberInnen gewährleistet ist.

Als zynisch empfinden wir nach wie vor den starken Fokus auf die "Rückkehrberatung"  
insbesondere im Zusammenhang mit dem radikal beschleunigten Verfahren und dem  
automatischen Ausschluss aus der Grundversorgung (siehe dazu sogleich unten).

Beschleunigtes Verfahren § 27a Asylgesetz

So sehr eine Verfahrensbeschleunigung im Asylwesen zu begrüßen ist, stimmt die -  
lediglich in den EB enthaltenen - extrem kurze Verfahrensfrist von beispielsweise zehn  
Tagen bei Herkunft aus einem sog. "sicheren Herkunftsstaat" mehr als bedenklich. Es ist  
zu befürchten, dass hier die Qualität des Verfahrens zu Gunsten der Schnelligkeit der  
Entscheidungsherbeiführung leidet. Insbesondere zeigt die Erfahrung, dass die Definition  
eines Staates als "sicherer Herkunftsstaat" die tatsächliche menschenrechtliche Situation  
im Herkunftsstaat nur zu oft bagatellisiert.

### Ausschluss aus der Grundversorgung (§ 2 Abs 7 GrundversorgungsG)

Der ÖGB spricht sich ausdrücklich gegen den ex-lege Ausschluss der Betroffenen von der Grundversorgung bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung aus.

Die dadurch unmittelbar eintretende Obdach- und Mittellosigkeit als Sanktionsmittel zur sofortigen Ausreise lehnen wir strikt ab. Dieser menschenverachtende Zugang führt lediglich zu einer Abwälzung der Versorgungsnotwendigkeit auf Hilfsorganisationen und zu verschärften sozialen Problemen. Der ÖGB spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, wonach AsylwerberInnen bis zur Entscheidung zweiter Instanz auch in der Grundversorgung verbleiben. Eine zu lange Verfahrensdauer in der zweiten Instanz ist über andere Wege als einen Ausschluss von der Grundversorgung zu lösen.

### Verbesserungen bei der Rot-Weiß-Rot Karte (insb § 21 Abs 2 Z 6-20 sowie § 64 Abs 4 und 5)

Der ÖGB begrüßt die Entbürokratisierung der Rot-Weiß-Rot Karte und erhebt daher keinen Einwand.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär